

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

-Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Balduinstr. 10-14 * PLZ 54290 Trier

Energiepreispauschale

Der Bundestag hat im Rahmen des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung u.a. beschlossen, dass Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von € 300,00 als einkommensteuerpflichtige Einmalzahlung erhalten sollen. Mit der Auszahlung ist die Deutsche Rentenversicherung beauftragt, die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln.

Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke gehören ebenso wie Landesbeamte nach dem Beschluss nicht zu dem Kreis der Begünstigten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verweist bezüglich der genannten Personengruppen auf die Zuständigkeit der Landesgesetzgeber; schließlich fielen die berufsständischen Versorgungswerke in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und beruhen somit auf Landesrecht.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) als Dachverband der Versorgungswerke tritt mit Nachdruck dafür ein, dass auch die Leistungsbeziehenden der Versorgungswerke in den Genuss der Energiepreispauschale kommen und hat u.a. alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer in diesem Sinne angeschrieben.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt für die verbeamteten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes und der Kommunen entsprechende Mittel (rd. € 15 Mio.) zur Verfügung und stellt die Einmalzahlung sicher.

Aktuell liegen noch keine Reaktionen vor, ob und ggf. wie die Energiepreispauschale Leistungsbeziehenden der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zugutekommt.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.